

17.01.2011

Neudruck

## Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

### Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 83)

#### A Problem

Mit der Änderung des Grundgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) hat der Bund die Vorschläge der Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) verfassungsrechtlich verankert. Notwendige Folgeeregungen wurden mit dem Begleitgesetz zur zweiten Föderalismusreform vom 10. August 2009 (BGBl. I. S. 2702) auf einfachgesetzlicher Ebene umgesetzt. Kernstück der Föderalismusreform II ist die in Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes verankerte Schuldenregel. In dieser wird für Bund und Länder der Grundsatz festgeschrieben, dass die jeweiligen Haushalte ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Für den Haushalt des Bundes ist dieser Regel bereits dann entsprochen, wenn das strukturelle Defizit 0,35 Prozent im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreitet. Für die Länder hingegen soll keine strukturelle Verschuldung möglich sein. Abweichungen von diesem Grundsatz sind für eng gefasste Ausnahmen (Stabilisierung der Konjunktorentwicklung, Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen) zulässig. Die bislang in der Verfassung für Nordrhein-Westfalen verankerten Vorschriften haben ein Ansteigen der Schuldenlast nicht verhindern können. Die Entscheidung über die Gestaltung des Landeshaushalts muss auch weiterhin uneingeschränkt vom Budgetrecht des Parlaments getragen werden. Insoweit geht es nicht nur um eine Übertragung der vom Bund in Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz verankerten Schuldenregel, sondern um die Schaffung und Umsetzung einer selbstständigen Schuldenregel in eigener Gesetzgebungszuständigkeit.

#### B Lösung

Verankerung einer neuen Schuldenregel im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Landes unter Einbeziehung der Empfehlungen der Föderalismuskommission II für eine Weiterentwicklung der geltenden Regeln zur Begrenzung der Neuverschuldung:

Datum des Originals: 11.01.2011/Ausgegeben: 12.01.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

In Artikel 83 der Verfassung für Nordrhein-Westfalen wird der Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichenden Haushalts festgeschrieben. Eine Kreditaufnahme ist nur noch in eng begrenzten Ausnahmesituationen zulässig, nämlich zum Ausgleich konjunkturbedingter Defizite im Rahmen einer symmetrischen Konjunkturkomponente, ferner zum Ausgleich eines vorübergehenden außerordentlichen Finanzbedarfs infolge von Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen.

**C Alternativen**

Keine

**D Finanzielle Auswirkungen**

Keine

**E Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine

**F Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine

**G Befristung**

Keine

**G e g e n ü b e r s t e l l u n g****Gesetzentwurf der Fraktion CDU****Auszug aus den geltenden  
Gesetzbestimmungen****Artikel 1****Änderung der Landesverfassung****Verfassung für das Land Nordrhein-  
Westfalen**

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), wird wie folgt geändert:

Artikel 83 wird wie folgt gefasst:

**Artikel 83**

„(1) Der Haushaltsplan ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Abweichungen hiervon sind nur zulässig, soweit sie zum Ausgleich

Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz. Die Einnahmen aus Krediten dürfen entsprechend den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts in der Regel nur bis zur Höhe der Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden; das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

1. konjunkturbedingter Defizite im Rahmen des nach Satz 5 näher zu bestimmenden Verfahrens oder
2. eines erheblichen vorübergehenden Finanzbedarfs infolge von Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen notwendig sind. Die Gründe der Abweichung sind gesondert darzulegen. Für die nach Satz 2 Nummer 2 zulässigen Kredite ist eine konjunkturgerechte Tilgung vorzusehen. Das Nähere bestimmt das Gesetz; bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

- (2) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz.

- (3) Einnahmen aus Krediten im Sinn von Absatz 1 Satz 1 entstehen dem Land auch dann, wenn Kredite von juristischen Personen, an denen das Land maßgeblich beteiligt ist, im Auftrag des Landes und zur Finanzierung staatlicher Aufgaben aufgenommen werden, und wenn die daraus folgenden Zinsen und Tilgungen aus dem Landeshaushalt zu erbringen sind.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es findet erstmals Anwendung auf den Haushalt für das Haushaltsjahr 2012. Bis zum 31. Dezember 2019 darf von den Vorgaben des Artikels 83 Abs. 1 nach Maßgabe des bisher geltenden Rechts abgewichen werden. Mit dem Abbau des bestehenden strukturellen Defizits soll im Haushaltsjahr 2011 begonnen werden. Die jährlichen Haushalte sind so aufzustellen, dass nach regelmäßig zu verringerndem strukturellen Defizit spätestens im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe aus Artikel 83 Abs. 1 Satz 1 erfüllt wird. Das Nähere regelt das Gesetz.

## Begründung

### A Allgemeines

#### I.

Die Verschuldung von Bund und Ländern ist in den vergangenen Jahrzehnten aus unterschiedlichen Gründen stark gestiegen und hat mittlerweile ein Besorgnis erregendes Niveau erreicht. Diese Entwicklung wurde durch die Ausgestaltung der bestehenden Regeln zur Begrenzung der Neuverschuldung des Staates nicht in ausreichendem Maß gebremst. Die bisher geltenden Schuldenregeln sehen sich vor allem drei Kritikpunkten gegenüber:

1. Die bisherigen Schuldengrenzen im Grundgesetz und in den Verfassungen der Länder beschränken die Aufnahme neuer Kredite im Regelfall auf die Höhe der getätigten Investitionsausgaben. Eine Kreditaufnahme wird unter der Voraussetzung zugelassen, dass der damit verbundenen Lastverschiebung in die Zukunft ein Aufbau öffentlichen Vermögens in vergleichbarem Umfang gegenübersteht. Der haushaltsrechtliche Investitionsbegriff ist zur Erreichung dieses Ziels aber zu weit gefasst, weil teilweise auch nicht unmittelbar vermögenswirksame Ausgaben erfasst werden und weil keine Gegenrechnung im Fall des Vermögensverzehrs (Abschreibungen auf den öffentlichen Kapitalstock, Vermögensveräußerungen) erfolgt.
2. Die Ausnahmeregelung, die zusätzliche Kredite zur Abwehr der Störung eines gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts erlaubt, hat sich für eine antizyklische Fiskalpolitik nur bedingt als geeignet erwiesen. So ist es zwar sinnvoll, gewissermaßen automatisch eintretende konjunkturbedingte Defizite in den öffentlichen Haushalten zuzulassen und auf diese Weise ein prozyklisches und damit krisenverstärkendes Verhalten der Fiskalpolitik zu vermeiden. Die geltenden Bestimmungen haben dabei jedenfalls vom Ansatz her die Möglichkeit eröffnet, in konjunkturell guten Zeiten für konjunkturell schlechtere Zeiten vorzusorgen; indes fehlt bislang ein haushaltsrechtliches Verfahren, um Vorzeichen und Umfang der konjunkturellen Effekte auf die öffentlichen Haushalte im Vergleich zu einer konjunkturellen Normallage zu quantifizieren und damit effektiv zu begrenzen. Problematisch ist ferner die Asymmetrie der bisherigen Ausnahmeregelung, denn die Möglichkeit zu einer zusätzlichen Kreditaufnahme im Abschwung korrespondiert nicht mit einem entsprechenden Zwang zur Erzielung von Haushaltsüberschüssen bei guter Konjunktur.
3. Die bisherige Vorschrift lässt zudem offen, wie im Fall von Haushaltsfehlbeträgen infolge von Naturkatastrophen und anderen außergewöhnlichen Notsituationen zu verfahren ist.

#### II.

Die Änderung von Artikel 83 der Verfassung für Nordrhein-Westfalen begegnet den genannten Kritikpunkten. Die Änderung berücksichtigt die vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat beschlossene und am 1. August 2009 (Gesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I, S. 2247) in Kraft getretene Föderalismusreform II. Unter Wahrung des Bundesstaatsprinzips und der eigenständigen Haushaltswirtschaft des Landes verfügt der Landesgesetzgeber bei der Umsetzung der Grundsätze der neuen Schuldenregel in Artikel 109 Absatz 3 GG und Artikel 143 d Absatz 1 GG über einen – auch verfassungsrechtlichen – Gestaltungsspielraum, der vor allem das Verfahren zur Konjunkturbereinigung (Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz GG), den Umgang mit bestimmten Sondersituationen

(Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz GG) sowie die Ausgestaltung eines möglichen Übergangszeitraums bis zum Jahr 2020 (Artikel 143 d Absatz 1 Satz 2 und 3 GG) betrifft.

Dieser Gestaltungsspielraum schlägt sich in der Formulierung der neuen Fassung von Artikel 83 der Verfassung für Nordrhein-Westfalen nieder. Die weiterentwickelte Schuldenregel in Artikel 83 Absatz 1 der Verfassung für Nordrhein-Westfalen besteht aus drei Teilen: Einem grundsätzlichen Verbot struktureller Neuverschuldung, aus einer symmetrischen Konjunkturkomponente, die im Abschwung Defizite zulässt und im Aufschwung dafür entsprechende Überschüsse verlangt, und aus einer Regelung für die Aufnahme zusätzlicher Kredite in besonderen Ausnahmesituationen (Naturkatastrophen und andere außergewöhnliche Notsituationen).

Dieses Konzept stellt in mehrfacher Hinsicht eine erhebliche Verbesserung gegenüber den geltenden Vorschriften zur Begrenzung der Neuverschuldung dar:

Eine strukturelle Kreditaufnahme ist im Interesse einer späteren Entlastung der öffentlichen Haushalte nur noch in einem Übergangszeitraum zulässig. Dies wird nicht zuletzt deshalb für notwendig erachtet, weil infolge der demographischen Entwicklung schon für sich genommen künftig Haushaltsbelastungen in deutlich spürbarer werdendem Umfang zu erwarten sind. Darüber hinaus ermöglicht es die Konjunkturkomponente, die strukturelle Haushaltsentwicklung von konjunkturellen Effekten auf die Einnahmen und Ausgaben des Landes zu unterscheiden. Dies stellt eine wesentliche Voraussetzung für eine konjunkturgerechte und stetige, das heißt Begründung an längerfristigen Entwicklungen orientierte Haushalts- und Finanzpolitik dar. Schließlich hat nicht zuletzt die gegenwärtige Finanzmarkt- und Konjunkturkrise deutlich gezeigt, dass der Staat auch weiterhin in Ausnahmesituationen über ausreichende Handlungsmöglichkeiten für stabilisierende Eingriffe verfügen muss. Gemäß der Ausnahmeregel ist im Fall von Naturkatastrophen oder vergleichbaren Notsituationen (Unglücksfälle, starke wirtschaftliche Einbrüche, schwere Strukturkrisen) eine zusätzliche Kreditaufnahme möglich, sodass die Handlungsfähigkeit des Landes in dieser Hinsicht ungeschmälert gewährleistet bleibt.

Für sämtliche Ausnahmen gilt, dass eine Kreditaufnahme stets gesondert zu begründen ist. Gleichzeitig ist für die Ausnahmetatbestände in Satz 2 Nummer 2 eine konjunkturgerechte Tilgung vorzusehen.

In der Gesamtbetrachtung ermöglicht diese Weiterentwicklung der geltenden Regelungen zur Begrenzung der Neuverschuldung im Landeshaushalt eine solide, verlässliche, konjunkturgerechte und gleichzeitig in Krisenzeiten handlungsfähige Finanz- und Haushaltspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen. Unter den Rahmenbedingungen des demographischen Wandels soll eine Neujustierung der intergenerativen Lastverteilung vorgenommen und die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gesichert werden. Auf dieser Grundlage wird die neue Schuldenregel zu einer nachhaltigen Senkung des Schuldenstands im Verhältnis zu Wirtschaftskraft und Steuereinnahmen und damit auch der relativen Zinsbelastung im Landeshaushalt führen.

## **B      Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Regelung zur Begrenzung der Kreditaufnahme im Landeshaushalt wird in Artikel 83 Absatz 1 Satz 1 dahingehend geändert, dass ein Haushaltsausgleich im Grundsatz ohne

Einnahmen aus Krediten zu erfolgen hat. Die bisherige Regelgrenze in Höhe der Investitionsausgaben entfällt.

Der Grundsatz des Haushaltsausgleichs ohne Einnahmen aus Krediten im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 Satz 1 ist als Vorgabe des strukturellen Haushaltsausgleichs zu verstehen. Zugrunde zu legen sind deshalb strukturelle Einnahmen und Ausgaben, deren Ermittlung auch unter Berücksichtigung finanzieller Transaktionen einfachgesetzlich zu regeln ist (Artikel 83 Absatz 1 Satz 5).

Nach Artikel 83 Absatz 1 Satz 2 sind Abweichungen von dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs ohne Einnahmen aus Krediten nur noch in engen Ausnahmefällen möglich.

Hierzu gehört erstens, dass konjunkturellen Effekten auf den Landeshaushalt im Interesse einer stetigen und antizyklisch wirksamen Fiskalpolitik Rechnung getragen werden kann (Nummer 1). Die Verstetigung der konjunkturellen Entwicklung erfolgt durch das Wirkenlassen der automatischen Stabilisatoren, das durch ein einfachgesetzlich näher zu bestimmendes Verfahren sichergestellt wird (symmetrische Konjunkturkomponente). Das Verfahren zur Konjunkturbereinigung soll es ermöglichen, jeweils im Vergleich zur konjunkturellen Normalsituation die gewissermaßen automatische konjunkturbedingte Belastung des Landeshaushalts (im Abschwung) beziehungsweise die konjunkturbedingte Entlastung (im Aufschwung) offenzulegen und auf eindeutige und nachvollziehbare Weise zu quantifizieren. Mit dem Begriff der „Normallage“, der bislang in der nordrhein-westfälischen Landesverfassung nicht verwendet worden ist, wird ausdrücklich nicht an dessen bisherige Verwendung in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BVerfGE 79, 311-357; 119, 96-180) angeknüpft. Dies würde dem mit Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Landesverfassung verfolgten Zweck widersprechen. Denn damit soll wie auf Bundesebene ein Zwang zu einer prozyklischen Ausgabenpolitik vermieden werden. Dies erfordert eine vollständige Bereinigung des Landeshaushalts um konjunkturelle Einflüsse. Ein Konjunkturausgleich erst in Sondersituationen, wie es bei Zugrundelegung des bisherigen Begriffsverständnisses der Normallage erfolgen würde, würde dem nicht gerecht. Die „Normallage“ soll also gerade nicht als der tatsächliche Regelfall begriffen werden. Vielmehr beschreibt die „Normallage“ die gesamtwirtschaftliche Situation bei ausgeglichener Konjunktur.

Im Ergebnis können durch das Verfahren automatische konjunkturbedingte Belastungen im Abschwung durch Kredite ausgeglichen werden, während in Aufschwungsphasen ein Überschuss im Landeshaushalt in Höhe der konjunkturbedingten Entlastungen zu erwirtschaften ist. Die verbindliche symmetrische Behandlung von Aufschwüngen und Abschwüngen gewährleistet – anders als in der bisherigen Regel –, dass die konjunkturbedingte Kreditaufnahme im Aufschwung getilgt wird und über den Konjunkturzyklus hinweg somit keine neue konjunkturbedingte Verschuldung entsteht. Ein auf diesen Grundsätzen basierendes Verfahren zur Bereinigung der öffentlichen Haushalte um konjunkturbedingte Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben um eine konjunkturbedingte Normallage wird nicht zuletzt im Rahmen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts angewandt.

Die zweite Ausnahme von dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs ohne Einnahmen aus Krediten betrifft die zulässige Kreditaufnahme infolge von Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen (Nummer 2). Eine abschließende Aufzählung möglicher Sondersituationen in der Verfassung wäre wegen deren Vielzahl und Verschiedenartigkeit nicht angemessen. Stattdessen erfolgt eine Eingrenzung der Ausnahmeregel durch Nennung der Begriffe „Naturkatastrophe“ sowie „andere außergewöhnliche Notsituationen“. Naturkatastrophen sind in Anlehnung an die Begriffsdefinition der Amtshilfe (Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 GG) unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen von

erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse ausgelöst werden (z.B. Erdbeben, Hochwasser, Massenerkrankungen). Entsprechendes gilt für andere Notsituationen, die außergewöhnlich sein müssen, wie z. B. besonders schwere Unglücksfälle. Auch die Beeinträchtigungen infolge der gegenwärtigen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise können ein Anwendungsfall dieser Ausnahme sein. Gleichermaßen können hierzu auch Maßnahmen zur Überwindung von schweren Krisen innerhalb der Wirtschaftsstruktur des Landes gehören, wie zum Beispiel die Maßnahmen zur Bewältigung von Anpassungslasten durch die Konversion ehemals militärischer Standorte seit den 1990er Jahren. Zyklische Konjunkturverläufe als solche sind hingegen keine außergewöhnlichen Ereignisse, sodass konjunkturellen Auf- und Abschwüngen allein durch die Ausnahme in Nummer 1 Rechnung zu tragen ist. Der erforderliche erhebliche Finanzbedarf bezieht sich auf die Beseitigung der aus einer Naturkatastrophe resultierenden Schäden und den zur Gefahrenabwehr vorbeugenden Maßnahmen. Entsprechendes gilt für die außergewöhnlichen Notsituationen. Die Handlungsfähigkeit des Staates zur Bewältigung von Notsituationen bleibt durch die neue Regel in vollem Umfang gewahrt.

Durch Satz 3 wird eine besondere Darlegungslast für die Inanspruchnahme der Ausnahmen statuiert. Adressat dieser Pflicht ist auch die Landesregierung, die bei Einbringung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes die Gründe darzulegen hat, die aus ihrer Sicht die Annahme einer Ausnahmesituation rechtfertigen. Art und Umfang der Darlegungspflicht sind einfachgesetzlich zu konkretisieren.

Satz 4 zwingt den Gesetzgeber, für die Kreditaufnahme nach Satz 2 Nummer 2 eine konjunkturgerechte Tilgung vorzusehen. Die Rückführungspflicht soll ein Anwachsen der Verschuldung verhindern. Für die nach Satz 2 Nummer 1 zulässige Kreditaufnahme bedarf es wegen des zwingend symmetrischen Charakters der Konjunkturkomponente (Satz 5) nicht der Normierung eines Tilgungsgebots. Die weiteren Einzelheiten der Rückführungspflicht sind einfachgesetzlich auszugestalten.

Satz 5 enthält einen Regelungs- und Konkretisierungsauftrag an den einfachen Gesetzgeber. Hierfür enthält Halbsatz 2 die Vorgabe für ein Verfahren zur Ermittlung der Konjunkturkomponente, nach welcher die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus ist der Regelungs- und Konkretisierungsauftrag in einem weiten Sinn zu verstehen und erfasst neben dem Verfahren zur Berechnung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt insbesondere auch Regelungen zur Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen sowie zur Kontrolle und zum Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der Regelgrenze im Haushaltsvollzug.

Absatz 2 von Artikel 83 entspricht der bislang in Artikel 83 Satz 1 geregelten Bestimmung, die aus Gründen der Systematik nunmehr in einem eigenen Absatz geregelt wird.

Absatz 3 stellt die sachliche Reichweite der in Artikel 83 Absatz 1 Satz 1 verankerten Vorgabe klar. Der Kreditbegriff des Artikels 83 Absatz 1 Satz 1 LV knüpft an das Rechtsträgerprinzip an. Von der Regelung unmittelbar erfasst sind danach Kreditaufnahmen des Landes. Kreditaufnahmen durch andere juristische Personen stellen hingegen keine Kreditaufnahmen

des Landes dar. Eine Verlagerung der Staatsverschuldung aus dem Haushalt darf allerdings nicht zu einer Umgehung des Grundsatzes des Haushaltsausgleichs ohne Einnahmen aus Krediten führen, wie er in Artikel 83 Absatz 1 Satz 1 verankert wird. Absatz 3 stellt deswegen klar, dass auch eine Kreditaufnahme juristischer Personen, an denen das Land maßgeblich

beteiligt ist, vom Geltungsbereich des Artikels 83 Absatz 1 Satz 1 erfasst wird, sofern sie im Auftrag des Landes und zur Finanzierung staatlicher Aufgaben erfolgt, und das Land hierfür den Schuldendienst übernimmt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt in Satz 1 das Inkrafttreten des Gesetzes und in Satz 2 die erstmalige Anwendung auf den Haushalt für das Haushaltsjahr 2012.

Daneben enthält die Bestimmung auch Übergangsvorschriften: Gemäß Artikel 143 d Absatz 1 Satz 3 GG dürfen die Länder bis zum 31. Dezember 2019 nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen von den Vorgaben in Artikel 109 Absatz 3 GG abweichen.

Die Übergangsvorschrift in Satz 3 legt dementsprechend fest, dass das Land im Zeitraum der Jahre 2011 bis 2019 von den Vorgaben in Artikel 83 Absatz 1 abweichen kann, wobei dann die Bestimmungen in Artikel 83 in der bis zum Inkrafttreten der Verfassungsänderung geltenden Fassung als Grenze für die Kreditaufnahme des Landes fortgelten.

Die Sätze 4 und 5 besagen, dass das bestehende, auf der Grundlage der bisherigen verfassungsrechtlichen Regelungen zulässige strukturelle Defizit im Landeshaushalt durch geeignete Maßnahmen in der Übergangsphase bis zum Jahr 2020 vollständig abgebaut werden muss. Erreicht werden soll dies durch die regelmäßige Verringerung des strukturellen Defizits. „Regelmäßig“ bedeutet, dass die Reduzierung unter Berücksichtigung der Einnahme- und Ausgabesituation möglichst gleichmäßig verlaufen soll.

Mit dem Abbau des bestehenden strukturellen Defizits soll im Jahr 2011 begonnen werden. Die Soll-Regelung trägt dem vom Bund gewährten Übergangszeitraum Rechnung.

Die Einzelheiten zur Ausgestaltung des Übergangspfads werden nach Satz 6 einfachgesetzlich festgelegt.

Karl-Josef Laumann  
Armin Laschet  
Christian Weisbrich

und Fraktion